

# **Satzung**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.

Der am 11.07.1989 in Bahlum gegründete Verein führt den Namen "Oldi-Club Altkreis Syke e.V. im ADAC" mit Sitz in Bahlum.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC-Mitgliedern.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziele des Vereins**

1.

Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens, des Motorsports und des Tourismus.

Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Weser-Ems und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, die Förderung kultureller Zwecke durch die Pflege und Erhaltung wertvoller Kraftfahrzeuge als technische Kulturwerte zu erreichen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) historisches Material Über Kraftwagen (Veröffentlichungen, Dokumente, Bilder, Erinnerungsstücke, Fahrzeuge u.s.w.) zu sammeln und der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich zu machen.
- b) seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mit der Geschichte, sowie der Technik von Kraftfahrzeugen vertraut zu machen.

Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclubs Weser-Ems und/ oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes der AO über gemeinnützige Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Mittel

nur zu satzungsgemäßen Zwecken.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.

Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

2.

Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

3.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder

die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder

die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalvorstandes notwendig erscheint.

Die Streichung nach Abs.2c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalvorstand ausgesprochen werden.

2.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Interessen des Vereins schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt

oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

1.  
Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
2.  
Der Beitrag ist ohne Aufforderung im Voraus zu zahlen.  
Der erste Beitrag ist im Monat des Beitritts fällig.
3.  
Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen. Das Gleiche gilt für Spenden.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.  
Die Mitglieder sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur regelmäßigen Zahlung des Beitrages verpflichtet. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit und Spenden fördern.
2.  
Bei den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sind die Mitglieder verpflichtet, die nötige Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
3.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§7 Organe und Einrichtungen**

1.  
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2.  
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§8 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer von ihm selbst ausgearbeiteten Geschäftsordnung.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz,- Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

2.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein vertreten.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

3.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt es sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlung wählt sodann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

6.

Zur Vornahme einzelner Handlungen oder Rechtsgeschäfte kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder ermächtigen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per Fax oder per Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

3.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorstandes
- b.) Bericht der Rechnungsprüfer
- c.) Feststellung der Stimmliste
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Wahlen
- f.) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g.) Anträge mit Inhaltsangabe
- h.) Verschiedenes

4.

Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Weser-Ems. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Weser-Ems sein.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn sie dieser für erforderlich hält auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub-Vorstandes auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

6.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand drei Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.

7.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, im Falle der Stimmgleichheit ist sie zu wiederholen.

8.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

9.

Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-

Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2.  
Die Rechnungsprüfer haben die Kassenprüfung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu berichten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1.  
Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrnehmung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzung der Ortsclubs in ihrer endgültigen Fassung.
2.  
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2.  
Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3.  
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes füllt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.07.1989 in Bahlum beschlossen. Erweitert am 16.06.2011 um die Mindestanforderungen des

ADAC für alle ADAC-Ortsclubsatzungen tritt sie nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.08.2011 in Kraft.